

Elisabeth Schroedter, MdEP

www.elisabeth-schroedter.de - Aktuelles und Hintergründiges aus dem EP

P-0349/07 DE

**Antwort von Frau Hübner im Namen der Kommission
(2.3.2007)**



Punkt 1 und 2: Bei dem betreffenden Projekt handelt es sich um ein Straßenbauprojekt, finanziert aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Rahmen des Programms Interreg IIIA für Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg – Zachodniopomorskie. Der Kofinanzierungsbeitrag von 1,178 Mio. Euro stellt einen Anteil von 75 % der Gesamtprojektkosten dar.

Der Programminhalt sowie die Projektauswahlkriterien wurden im Rahmen einer Partnerschaft der betroffenen Länder und Regionen unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen und Anforderungen in der Grenzregion festgelegt. Die Kommission ist an der Projektauswahl nicht beteiligt. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip wird die Programmverwaltung dezentral von einer Durchführungsstelle und einem Programmsekretariat im Programmgebiet durchgeführt. Anhand der vereinbarten Auswahlkriterien wird die Projektauswahl von einem Lenkungsausschuss vorgenommen, in dem nationale und regionale Behörden vertreten sind. Folglich liegt die Verantwortung für die Projektauswahl bei den zuständigen nationalen und regionalen Partnerschaftsgremien des Programmgebiets.

Aus den auf Anforderung der Kommission von der Durchführungsstelle vorgelegten Informationen zum betreffenden Projekt geht hervor, dass das Projekt gemäß den von den Programmpartnern festgelegten Kriterien (Maßnahmen zur Entwicklung der überregionalen und internen Verkehrsstruktur der Region) und dem vom Lenkungsausschuss getroffenen Beschluss vom 4. Oktober 2004 einen grenzüberschreitenden Charakter aufweist.

3. Bei der Projektausführung sind die Bestimmungen von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999¹ zu beachten, nach denen Operationen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Fonds sind, den Anforderungen der Gemeinschaftspolitiken und -rechtvorschriften im Bereich Umweltschutz entsprechen müssen. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen nationalen und/oder regionalen Behörden, bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts eine uneingeschränkte Beachtung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 verweist auf die Ex-ante-Bewertung des Zustands der Umwelt in der betreffenden Region. Diese Bewertung wird als Diskussionsgrundlage in den vorbereitenden Stadien der

¹ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds.

Elisabeth Schroedter, MdEP

www.elisabeth-schroedter.de - Aktuelles und Hintergründiges aus dem EP

Erarbeitung des Gemeinsamen Programmierungsdokuments verwendet und ist rechtlich nicht bindend.

Nach den uns vorliegenden Informationen findet derzeit eine Anhörung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht statt, in deren Rahmen die Notwendigkeit geprüft wird, im Rahmen des geplanten Projekts alte Bäume zu fällen. Aus diesen Informationen geht nicht hervor, dass das geplante Projekt gegen gemeinschaftliches Recht verstößt.